

## **Bekanntmachung der Gemeinde Altefähr**

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Altefähr über die Erhaltung des Gebietes "Ortskern Altefähr" und der Erteilung der Genehmigung.

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBL.I, S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB1.I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. 1990 II S. 885, 1122) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altefähr in ihrer Sitzung am 02. Oktober 1991 folgende Satzung beschlossen:

### **Erhaltungssatzung**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet "Ortskern", in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2**

##### **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

#### **§ 3**

##### **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Altefähr erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde, das Bauamt des Kreises Rügen, im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5

**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000,- belegt werden.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 30.01.1992 gemäß § 246 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Altefähr, den 16.02.1992,

Gemeinde Altefähr  
Der Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 26.03.1992 in der Zeitung "Der alte Fährmann" veröffentlicht und als Postwurfsendung den Haushalten im Gemeindegebiet Altefähr zugänglich gemacht worden.

Altefähr, den 26.03.1992

Gemeinde Altefähr  
Der Bürgermeister

(Stemmler)

